



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 21.06.2018, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Vereinheitlichung der Förderung der Kindertagespflege
4. Umgestaltung der verkehrlichen Situation in der Schwetzinger Nordstadt
5. Verkehrliche Situation Rondell - Antrag Modellversuch
6. Kosten Ausbau S-Bahn Rhein-Neckar
7. Stellungnahme zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe
8. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans
hier: Stellungnahme zur Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB
9. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 13.06.2018

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 18.05.2018
Drucksache Nr. 2059/2018/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.05.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

- öffentlich -

Vereinheitlichung der Förderung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Bezuschussung der „Kindertagespflege in geeigneten Räumen“ und die der Kindertagespflegepersonen, mit denen die Stadt Schwetzingen einen Fördervertrag abgeschlossen hat, wird vereinheitlicht und mit Ergänzungen neu geregelt.

Es gelten rückwirkend ab 01.01.2018 folgende Rahmenbedingungen für die Bezuschussung der Tagespflege und der „Kindertagespflege in geeigneten Räumen“:

- Die Stadt Schwetzingen bezuschusst die Tagespflege in Schwetzingen bei Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit Hauptwohnsitz in Schwetzingen gemeldet sind mit 1,50 EUR pro Betreuungsstunde.
- In Fällen, in denen mit Vollendung des 3. Lebensjahres kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht, kann der Betreuungszuschuss für einen Übergangszeitraum von maximal 6 Monaten weitergezahlt werden.
- Kann der Nachfragebedarf an Tagespflegeplätzen in Schwetzingen nicht gedeckt werden und besteht seitens einer Nachbarkommune Bereitschaft das Kind in einer dortigen Tagespflegeeinrichtung ausnahmsweise aufzunehmen, so kann die Stadt Schwetzingen bis maximal 2 EUR deren Zuschusssatz pro Betreuungsstunde übernehmen. Dies gilt auch für die beiden bisher in der Tagespflege in Plankstadt untergebrachten Schwetzingener Kinder bis zum Zeitpunkt der Vollendung des dritten Lebensjahres.
- Bezuschusst werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden.
- Der Zuschuss wird im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit (Urlaub, Krankheit etc.) des Tagespflegekindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson bis zu 4 Wochen weitergewährt.
- Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nur bei Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Laufzeit von mind. 3 Monaten und bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von mind. 6 Stunden. Sollte dieser vorzeitig beendet werden, werden die geleisteten Betreuungsstunden dennoch bezuschusst.
- Die Kosten für die Erstqualifizierung und eine jährliche Fortbildung pro Tagespflegeperson werden generell übernommen.

Erläuterungen:

Mit dem Beschluss zur Einrichtung der zweiten Kindertagespflege bei InFamilia e.V. und der damit verbundenen Vertragsgestaltung wurde deutlich, dass die Regelungen zur Bezuschussung der Betreuungsstunden leicht von den bereits bestehenden Förderverträgen mit Tagespflegepersonen (Tagesmütter) abweichen.

Um eine einheitliche Bezuschussung zu gewährleisten, sollen die oben aufgeführten Regelungen zukünftig sowohl für die Tagespflege, als auch für die Tagespflege in geeigneten Räumen gelten.

Die Höhe des Zuschussbetrages bleibt, wie vom Gemeinderat am 12.05.2016 beschlossen, bei 1,50 EUR pro Betreuungsstunde. Maßgebend soll ab 01.01.2018 nicht mehr die tatsächlich geleistete Betreuungsstunde, sondern die vertraglich vereinbarte Betreuungsstundenzahl sein. Dies entspricht den zwischen InFamilia e.V. und den Nachbarkommunen Brühl und Plankstadt geschlossenen Vereinbarungen. Hintergrund ist die Tatsache, dass das Personal ständig entsprechend den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden vorgehalten und bezahlt werden muss.

Darüber hinaus kann die Tagespflege in Ausnahmefällen mit bis zu 2,00 EUR bezuschusst werden, wenn Kinder im Rahmen der Tagespflege in Nachbargemeinden betreut werden, weil in Schwetzingen keine Plätze zur Verfügung stehen.

Dies ist momentan bei zwei Kindern der Fall, die in der Tagespflege in Plankstadt betreut werden. Hier wird ein Zuschuss in Höhe von dort fälligen 2,00 EUR pro Betreuungsstunde gezahlt, um die höheren Kosten von 0,50 EUR pro Betreuungsstunde auszugleichen.

Bisher wurden Tagespflegeplätze generell nur vom 1. bis zum 3. Lebensjahr bezuschusst, um dem Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz bei fehlenden Plätzen gerecht zu werden.

Da zurzeit vor allem auch im Bereich der Kindergärten Engpässe auftreten, sollte zukünftig auch eine vorübergehende Förderung von max. 6 Monaten über das 3. Lebensjahr hinaus möglich sein, falls im Anschluss an die Tagespflege nicht sofort ein Kindergartenplatz angeboten werden kann.

In den bestehenden Förderverträgen mit den Tagesmüttern ist bereits geregelt, dass im Falle der Abwesenheit des Tagespflegekindees z.B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub, bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson 4 Wochen weitergewährt wird. Diese Regelung soll zukünftig auch für die Tagespflege in geeigneten Räumen gelten.

In den Förderverträgen mit den Tageseltern ist ebenfalls bereits geregelt, dass der Zuschuss nur gezahlt wird, wenn eine längerfristige Betreuung von mind. 3 Monaten geplant ist und die Betreuungszeit wöchentlich mind. 6 Stunden beträgt. Wird der Betreuungsvertrag im Rahmen der Eingewöhnungszeit von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt, da die Betreuung nicht geeignet erscheint, wird der Zuschuss für die in der Eingewöhnungszeit geleisteten Betreuungsstunden gewährt.

Diese Regelung soll zukünftig auch für die Tagespflege in geeigneten Räumen gelten. Dadurch soll eine Abgrenzung zum Babysitting bzw. zu einer kurzfristigen Betreuung gewährleistet werden. Bezuschusst werden damit nur Tagespflegeplätze die als Ersatz für einen Krippenplatz vergeben werden.

Die Kosten für die Erstqualifizierung von Tagespflegepersonen, sowie eine Fortbildung pro Jahr pro Tagespflegeperson werden generell übernommen.

Aktuell sind 30 Tagespflegeplätze vorhanden, diese teilen sich auf in 16 Plätze bei InFamilia e.V. und 14 bei sonstigen Tagespflegepersonen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltung geht davon aus, dass die aktuellen Haushaltsansätze für o.g. Maßnahmen auskömmlich sein werden, ggf. werden im Rahmen des Nachtragshaushalts entsprechend zusätzlich benötigte Finanzmittel beantragt. Die Ansätze für den Haushalt 2019 werden entsprechend der Kostenentwicklung angepasst.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.06.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

- öffentlich -

Umgestaltung der verkehrlichen Situation in der Schwetzinger Nordstadt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zur verkehrlichen Situation in der Schwetzinger Nordstadt unter folgenden Gesichtspunkten zu erstellen:

1. Radwegsituation an neuralgischen Verkehrsstellen
2. Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle(n) Friedrich-Ebert-Straße
3. Öffnung der Ausfahrt Friedrich-Ebert-Straße/Walter-Rathenau-Straße
4. Errichtung einer zweiten Ausfahrt aus der Nordstadt (Ostpreußenring/Friedrichsfelder Straße)
5. Parkraumkonzept für die Nordstadt

Erläuterungen:

Die SPD-Stadtratsfraktion hat sich im Rahmen von Begehungen und den regelmäßigen Infoständen mit zahlreichen Themen rund um die Nordstadt beschäftigt, die in den vorliegenden Antrag vom 05.03.2018 (Anlage) eingeflossen sind.

Die Ziffern 2 (barrierefreier Umbau der zwei Bushaltestellen in der Friedrich-Ebert-Straße), 3 (Öffnung der Ausfahrt Friedrich-Ebert-Straße/Walter-Rathenau-Straße) und 4 (zweite Ausfahrt Nordstadt, Ostpreußenring/Friedrichsfelder Straße, die auch seitens der CDU-Fraktion bereits 2017 angefragt wurde) des Antrages betreffen bauliche Maßnahmen, die aus Sicht der Verwaltung – vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der erforderlichen Finanzmittel – möglich erscheinen.

Hinsichtlich der im Antrag angesprochenen Radwegsituation in der Nordstadt (Ziffer 1) weist die Verwaltung darauf hin, dass nahezu die gesamte Nordstadt „Tempo 30 – Zone“ ist und es keine Unfallhäufungen im Zusammenhang mit Radfahrern gibt.

Gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Tempo 30 – Zonen nur Straßen ohne benutzungspflichtige Radwege, Radfahrstreifen und Schutzstreifen umfassen. Nach allgemeiner Auffassung von Experten sind besondere Radverkehrsanlagen in Tempo 30 – Zonen überflüssig, da die Radfahrer bei Tempo 30 sehr gut und sicher fahren können.

Sollte im Rahmen der regelmäßigen Begehungen durch Bäume verdeckte Schilder auffallen, wird dies direkt an den verantwortlichen Grundstückseigentümer mit der Aufforderung zum Rückschnitt gemeldet bzw. im Fall vom öffentlichen Straßenraum durch die Stadtgärtnerei erledigt.

Die Erstellung eines Parkraumkonzeptes für die Nordstadt (Verfahren analog des kürzlich durchgeführten Bürgerbeteiligungsprozesses im Rahmen der Bewohnerparkzone 3) kann aus Sicht der Verwaltung nur mit Unterstützung eines externen Büros durchgeführt werden, welches auch die entsprechenden Bürgerveranstaltungen moderiert. Es bietet sich an, hier das bestehende „Forum mobiles Schwetzingen“ und die hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu verwenden bzw. entsprechend aufzustocken.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für bauliche Maßnahmen (Ziffern 2-4) sowie die Kosten für Erstellung eines Parkraumkonzeptes für die Nordstadt müssten im Rahmen der Planungen beziffert und dann dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Haushalt 2018 sind keine Mittel eingeplant.

Anlagen:

Antrag SPD-Fraktion vom 05.03.2018

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.06.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

- öffentlich -

Verkehrliche Situation Rondell - Antrag Modellversuch

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Regierungspräsidium einen Antrag zur Durchführung eines Modellversuchs hinsichtlich eines „ampelfreien“ Rondells zu stellen.

Erläuterungen:

Seit Inbetriebnahme der B 535 ist der Durchgangsverkehr in Schwetzingen um bis zu 60 % zurückgegangen. Vor diesem Hintergrund gibt es schon seit einiger Zeit Bestrebungen, den Verkehrsfluss am Verkehrsknoten Rondell durch Reduzierung des bestehenden Signalisierungsumfangs zu verbessern.

Über alle Zufahrten und Ausfahrten des Rondells führen Schulwege, die durch Fußgänger- und Radfahrersignalisierungen gegenüber den Kraftfahrzeug (Kfz)-Strömen aktuell gesichert sind.

In ersten Vorgesprächen mit dem ohnehin anzuhörenden Polizeipräsidium Mannheim, Stabsbereich Einsatz/Verkehr, wurde deutlich, dass die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer bei einer möglichen Änderung gewährleistet sein muss.

Aus den Gesprächen mit den zu beteiligten Behörden/Firmen (u. a. der Rhein-Neckar-Kreis als Straßenbaulastträger und der für die Ampeltechnik zuständigen Fachfirma) wurde auch ersichtlich, dass die vorgesehene Variante der Verbesserung nicht in vollem Umfang den Regelungen der Straßenverkehrsordnung entspricht und eher kritisch gesehen wird.

Aufgrund der Tatsache, dass es im Jahr 2013/14 einen mehrere Wochen andauernden Ampelausfall am Rondell gab, währenddessen es weder zu Unfällen unter Kfz, noch zu Unfällen mit Fußgängern und Radfahrern kam, ist die Verwaltung jedoch der Auffassung, dass ein „ampelfreies Rondell“ möglich ist.

Aus diesem Grund soll – analog des Verkehrsberuhigten Bereiches Schlossplatz – ein Antrag zur Durchführung eines einjährigen Modellversuchs bei der höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) gestellt werden, der folgende Zielvorgaben enthalten soll:

- keine baulichen Veränderungen im Bereich des Rondells,
- keine Signalisierung zwischen Kfz-Strömen,
- Kfz-Signale in Ruhestellung „Dunkel“, nach Fußgänger- oder Radfahreranforderung

mit der Signalfolge „Gelb – Rot – Dunkel“,

- Fußgänger- und Radfahrersignale in Ruhestellung „Rot“, nach Anforderung mit der Signalfolge „Grün – Rot“,
- kurze Wartezeit für Fußgänger und Radfahrer nach „Grün-Anforderung“,
- die Kreisfahrbahnen des Rondells erhalten Vorfahrt,
- Tempo 30 im Rondell und im Bereich der Zufahrten und
- Prüfung von Fußgängerüberwegen in Bereichen mit jeweils einer Fahrspur (z. B. Mannheimer Landstraße – Lindenstraße)

In einem ersten Schritt wurden bereits Anfang April die Umlaufzeiten der Signalanlagen am Rondell modifiziert und von 90 auf 72 bzw. von 72 auf 60 Sekunden reduziert. Zudem wurde das Ende der Betriebszeit von 24 auf 22 Uhr vorgezogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die „Umrüstung“ der Ampelanlage (Upgrades, Software-Anpassung) werden seitens des Rhein-Neckar-Kreises nach Rücksprache mit der Fa. Siemens auf ca. 12.000 EUR beziffert. Hinzu kommt ein möglicher Kostenaufwand für Beschilderung, Markierung (Fußgängerüberweg) und ggf. Beleuchtung (Fußgängerüberweg), der zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden kann.

Auf der HH-Stelle 2.6300.963000 (Neugestaltung Kreisverkehr Rondell) stehen für das Jahr 2018 insgesamt 10.000 EUR zur Verfügung.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 60 Bauamt
Datum: 23.05.2018
Drucksache Nr. 2069/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.06.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

- öffentlich -

S-Bahn Rhein-Neckar Ausbau, Haltepunkte Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung des Kostenanteils der Stadt Schwetzingen an den S-Bahnhaltestellenkosten Schwetzingen – Nord und Schwetzingen – Hirschacker wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Am 07.02.2018 wurden die Kommunen die von der zweiten Ausbaustufe des S-Bahnausbau betroffen sind über die aktuellen Sachstände zur Planung und Kostenentwicklung vom Rhein-Neckar-Kreis informiert. Die Informationsunterlagen sind als Anlage 1 beigelegt.

Herr Landrat Dallinger informierte im Zusammenhang mit der Kostenentwicklung darüber, dass es gelungen ist eine Zusage vom Land Baden-Württemberg zu erhalten, das 75 % der Planungskosten, die 24% der Baukosten übersteigen übernommen werden.

Im Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft des Rhein-Neckarkreises wurde am 27.02.2018 mit der Vorlage Nr. 10/2018 beschlossen, die auf den Kreis im Rahmen der ZRN-Sonderumlage entfallenden Anteile an den Streckenabschnitten Mannheim – Darmstadt und Mannheim – Karlsruhe zum aktualisierten Kostenstand, vorbehaltlich der Übernahme der auf die beteiligten Gemeinden und Städte entfallenden Kostenanteile, im Rahmen der Investitionsförderung des Kreises zu übernehmen. Die Vorlage ist als Anlage 2 beigelegt.

Aus den Unterlagen der Informationsveranstaltung wie auch aus der Vorlage sind die Gründe für die Kostenerhöhungen zu entnehmen. Es handelt sich im Wesentlichen um deutliche aufwändigere planrechtliche Verfahren, aufwändigere Fachgutachten, die vorliegenden tatsächlichen Planungs- und Verwaltungskosten und ein Risikopuffer von 30 %.

Für die Stadt Schwetzingen (kommunaler Anteil) ergeben sich Mehrkosten für Planungsleistungen für die Stationen in Höhe von rund:

Schwetzingen Bahnhof	51.000,- EUR
Schwetzingen – Nord	499.000,- EUR
Schwetzingen – Hirschacker	221.000,- EUR

Mehrkosten für Bauleistungen für die Stationen in Höhe von rund:

Schwetzingen – Nord	450.000,- EUR
Schwetzingen – Hirschacker	157.000,- EUR

Für den Bahnhof entstehen für Bauleistungen keine Mehrkosten, es sind Minderkosten zu erwarten in Höhe von rund 26.000,- EUR

Die Gesamtkostenerhöhungen betragen für die Stationen:

Schwetzingen Bahnhof	25.000 EUR
Schwetzingen Nord	949.000 EUR
Schwetzingen Hirschacker	378.000 EUR

Für die Stadt Schwetzingen entfallen gemäß der Kostenübersicht des Rhein-Neckar-Kreises vom 14.12.2017 als kommunaler Gesamtanteil für die Stationen:

Schwetzingen - Bahnhof	2.651.190 EUR
Schwetzingen - Nord	3.628.170 EUR
Schwetzingen – Hirschacker	2.446.400 EUR

Die Gesamtherstellkosten betragen für die Stationen:

Schwetzingen - Bahnhof	6.956.000 EUR
Schwetzingen - Nord	9.565.000 EUR
Schwetzingen – Hirschacker	6.473.000 EUR

Aufwertung der Unterführung des Zugangs zu den Gleisen am Bahnhof Schwetzingen

Nach dem barrierefreien Umbau des Bahnhofs stellt sich die Unterführung zu den Gleisen 2 und 3 in einem tristen, grauen und ungepflegten Zustand dar.

Um hier eine Veränderung und optische Aufwertung zu erreichen, fanden Gespräche zwischen der Stadt Schwetzingen und der zuständigen DB Station&Service AG, Regionalbereich Südwest aus Mannheim statt. Mit der DB Station&Service AG wurde vereinbart, dass nach der Fertigstellung und Schlussabnahme der Baumaßnahmen durch die DB Netze am Bahnhof Schwetzingen, eine Grundreinigung der Unterführung, eine farbliche Aufwertung und ein Ersatz der verrosteten Trittröste bis Herbst 2018 erfolgen sollen.

Für eine zusätzliche Aufwertung der Unterführung für die Fahrgäste und Touristen wird die Stadt Schwetzingen ca. 3 Motive, ähnlich den hergestellten Bildern mit Motiven von Schwetzingen und einem aufgebrauchten Graffitienschutz in der Granitzki Tiefgarage, an den Zugängen und der Unterführung aufhängen. Hierbei ist für die Umsetzung ein Budgetrahmen von max. 4.500 € vorgesehen. Die Kosten werden aus vorhandenen Finanzmitteln finanziert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Haushaltsmittel für den kommunalen Finanzierungsanteil werden anteilig in den jeweiligen Haushaltsjahren nach den Finanzplanungen des Rhein-Neckar-Kreises bereitgestellt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.06.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

- öffentlich -

Stellungnahme zum Entwurf der FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zum Entwurf der FFH-Verordnung (FFH-Verordnung - FFH-VO) wie in der Vorlage dargestellt gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe wird zugestimmt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass der FFH-Verordnung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg und der damit einhergehenden Beteiligung der betroffenen Gemeinden nimmt die Stadt Schwetzingen zur Gebietsabgrenzung der auf dem Gebiet der Stadt Schwetzingen befindlichen Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) Stellung.

Erläuterungen:

Gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Gebiete ihrer Länder an die Kommission gemeldet und z. B. für die Bundesrepublik in bundesrechtlichen Regelungen (§§ 31 und 32 Absätze 2 bis 4 BNatSchG) festgehalten. Mit den darin fixierten Grundsätzen wurde dem Grundgedanken der Richtlinie Rechnung getragen. Als übergreifendes Ziel der Richtlinie war die Schaffung eines kohärenten, zusammenhängenden, europäischen, ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“, das schließlich durch die Vogelschutzrichtlinie, die den Schutz aller wildlebenden Vogelarten in den Mitgliedsstaaten sichert, abgerundet und vervollständigt wurde. Die ausgewiesenen Schutzgebiete sollen den Fortbestand oder die Herstellung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Landschaftsräume, der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Mit dieser Festlegung auf die natürlichen Lebensraumtypen und Habitate bestimmter Tiere und Pflanzen werden die Anhänge I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zu wesentlichen Elementen und tragenden Posten der Einrichtung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

In Anhang I werden für Deutschland insgesamt 92 Lebensraumtypen, 53 davon in Baden - Württemberg, nachgewiesen, beschrieben und als schutzwürdig deklariert. Darunter befinden sich 14 prioritäre Arten oder Lebensraumtypen, denen im Bereich der Europäischen Union besondere Bedeutung zukommt, weil sie hier einzigartig auftreten oder aber ihr Bestand erheblich gefährdet ist.

In Anhang II werden 40 Pflanzenarten und 101 Tierarten als schutzbedürftig, weil vom Aussterben bedroht oder so in ihrem Bestand dezimiert und gefährdet, dass nur über das Ausweisen besonderer Schutzgebiete ihr weiterer Bestand gesichert werden kann.

Ergänzt werden diese beiden Anhänge durch die Auflistungen in den Anhängen IV (138 Arten) und V (110 Arten). Dabei wurden die Ausführungen des Anhangs IV in § 44 BNatSchG - „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ - bereits in Bundesgesetz umgesetzt, so dass die definierten Schutzbestimmungen (Entnahme-, Verletzungs-, Tötungsverbot, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die aufgelisteten Tierarten nicht nur in FFH-Gebieten, sondern für die gesamte Landesfläche Geltung haben.

Schließlich führt Anhang V alle Tier- und Pflanzenarten auf, die aufgrund der Entnahme aus der Natur durch den Menschen in ihrem Bestand in Gefahr gebracht wurden. Sie müssen vor weiterer unkontrollierter Entnahme geschützt werden. Die §§ 45-48 BNatSchG enthalten die entsprechenden Vorschriften.

Wie dargestellt, sind die Forderungen der Richtlinie bereits durch die Bundesrepublik Deutschland in den Festsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes für die FFH-Gebiete geregelt. Es ist dies das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung (Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1, S 1 BNatSchG) und die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG) die zum 01.03.2010 in geltendes deutsches Recht umgewandelt wurden.

Nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-RL sollten jedoch auch die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Mitgliedsstaaten spätestens binnen sechs Jahren nach Rechtsgültigkeit der Richtlinie als besondere Schutzgebiete mit besonderem Schutzstatus ausgewiesen sein. Viele Mitgliedsstaaten sind dieser Festlegung nicht nachgekommen, so auch die Bundesrepublik Deutschland. Zur Abwendung eines aufwändigen und teuren Verfahrens wegen Vertragsverletzung hatte man zumindest die rechtlichen Vorgaben der Richtlinie umgesetzt, der geforderte Ausweis der besonderen Schutzgebiete unterblieb jedoch. Um einer Verurteilung durch den EuGH wegen Vertragsverletzung im vor kurzem erneut eingeleiteten Verfahren zuvorzukommen, wurde jetzt der Weg des Erlasses einer Sammelverordnung auf Länderebene und auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 NatSchG als notwendig erachtet und eingeleitet.

Nicht zu akzeptieren ist aus Sicht der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang das Nichtreagieren, also das Beibehalten des „Status quo“, da dies einem gezielten Verstoß gegen die Grundgedanken der Richtlinie gleichkäme. Zweifelsohne würde das bereits eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt werden müssen und eine Verurteilung durch den EuGH nach sich ziehen. Gleichzeitig würden sich durch die bekannte Dauer der Verfahren zur Schutzgebietsausweisung die notwendigen Verfahren in eine nicht zu überblickende Länge ziehen. Darüber hinaus spricht das Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg von der Pflicht der Landesregierung u. a. die Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen und in Karten darzustellen. Diese Karten, vorzugsweise im Maßstab 1:5.000, bisher im Maßstab 1:25000, grenzen die durch die Landesregierung ausgewählten und durch die Kommission festgelegten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zukünftig parzellenscharf ab. Mit der Verordnung wird somit den Rechtsverpflichtungen entsprochen, d.h. die festgelegten FFH-Gebiete werden als besondere Schutzgebiete ausgewiesen und die geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie die ebenfalls bereits definierten Erhaltungsziele für die einzelnen FFH-Gebiete in den jetzt genau umrissenen, rechtssicheren Gebietsabgrenzungen festgelegt. Mit der in Zukunft gültigen Abgrenzung wird erreicht, dass betroffene Grundstückseigentümer problemlos die Grenzen des Schutzgebietes und die damit verbundene Zugehörigkeit ihres Besitzes zu einem Schutzgebiet sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erkennen können. Insbesondere wird jetzt rechtsverbindlich konkretisiert, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes und der gebietsspezifischen Erhaltungsziele, die gleichzeitig die notwendigen naturschutzfachlichen Grundlagen des Erhalts der Lebensraumtypen und -arten darstellen, unzulässig sind.

In diesem Sinne wurden bereits bisher entsprechende Prüfungen in Genehmigungsverfahren

zu Maßnahmen durchgeführt, die erhebliche Auswirkungen auf die Gestalt und die naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Schutzgebiete erwarten ließen. An dieser bisher geübten Praxis wird sich keine Änderung durch die neue FFH-VO ergeben. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumtyps und der einer Art werden bestimmt durch die unterschiedlichen Wirkungsfaktoren und Wechselwirkungen, die auf ein Schutzgebiet bzw. eine geschützte Art Einfluss haben und sich unterschiedlich in raumzeitlichen Phasen auswirken können. Hier ergeben sich jedoch Probleme in der Wertung und Interpretation, die z.B. im Mangel an genauen, abgesicherten bzw. belastbaren Daten begründet sind. Die besonders in § 44 BNatSchG übertragenen Ansätze der FFH-RL und der Anhänge I und II sind inzwischen grundlegende und richtungweisende Bestandteile einer jeden artenschutzrechtlichen Voruntersuchung bzw. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 und 36 BNatSchG z.B. zu Vorhaben der Bauleitplanung der Gemeinden. Die Datenerhebung und Berücksichtigung der „besonders geschützten Arten“ in unterschiedlichsten Planungen und Projekten unter den Stichworten: Tötungsverbot, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung sind unterdessen geübte Praxis.

Um eine einheitliche und gebietspezifische Eingriffs- und Pflegeregelung aufgrund der bereits festgelegten Erhaltungsziele zu erreichen, werden für die einzelnen FFH-Gebiete spezielle Ziel- und Maßnahmenplanungen in den Managementplänen definiert und verbindlich festgesetzt. Dabei werden in den Managementplänen u. U. auch bestimmte, z.B. zum Erhalt von Lebensraumtypen notwendige Einschränkungen der Landwirtschaft in Anbau und Pflege, durch den Vertragsnaturschutz berücksichtigt und entsprechend vergütet. Die Managementpläne bilden damit ein wichtiges Element des Ausgleichs zwischen Naturschutz und Nutzung. Es kommt mit der FFH-VO zu keinen weiteren, über das Verschlechterungsverbot hinausgehenden Forderungen an die Bewirtschafter der dem Schutzgebiet angehörenden Flächen.

Aus dem zu beurteilenden FFH-VO-Entwurf sind keine zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen abzuleiten. Ebenso ist festzuhalten, dass keine weiteren FFH-Gebiete zu den bereits bestehenden Gebietsmeldungen an die Kommission angefügt werden. Vielmehr wird mit der Verordnung der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, hier der Bundesrepublik Deutschland nachgekommen, die Abgrenzung der FFH-Gebiete verbindlich festzulegen und öffentlich bekannt zu machen. Diese Abgrenzungen wurden gemäß der in der Rechtsprechung zu Schutzgebietsausweisungen entwickelten Grundsätzen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bestimmt und umgesetzt. Grenzziehungen, Gebots- oder Verbotsfestlegungen anderer Schutzgebietsausweisungen, wie z. B. die Festsetzung eines Landschafts- oder Naturschutzgebiets, die von einem FFH-Schutzgebiet überlagert werden, bleiben unberührt.

Die auf Schwetzingen Gemarkung ausgewiesenen vier FFH-Gebiete:

- Schwetzingen Wiesen
- Dossenwald
- Schlossgarten
- Hardtbach

werden in ihrem Bestand und in ihren Erhaltungszielen nicht verändert.

Die Schwetzingen Wiesen mit der Gebietskennung 6716-341 sind Teilgebiet des FFH-Gebietes „Rheinniederung zwischen Philippsburg und Mannheim“ in dem das „Vogelschutzgebiet Altlußheim-Mannheim“, Gebietskennung 6616-441, integriert ist. Das Gesamtgebiet, auf den Gemarkungen von 7 Gemeinden, ist eines der bedeutendsten Schutzgebiete in Rheinnähe mit 12 geschützten Lebensraumtypen und 23 besonders geschützten Tierarten. Die Grenze des Gebietes, das gleichzeitig als Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt ist, wird im Osten durch die natürliche Begrenzung durch den Steilhang eines ehemaligen Rheinmäanders gebildet. Die Grenzziehung ist eindeutig und für jedermann nachvollziehbar. Im Norden reicht das Schutzgebiet bis an die Ausläufer des Mannheimer Hafengebietes heran, reicht also weit

über die Schwetzingen Gemarkungsfläche hinaus. Im Westen reicht die Gemarkungsfläche von Edingen-Neckarhausen und Brühl an die Schwetzingen Gemarkung. Auch hier ergeben sich keine Abgrenzungsprobleme. Im Süden stößt die Ketscher Gemarkung mit ihrem Anteil am Schutzgebiet an die Schwetzingen Gemarkung und das Schwetzingen FFH-Gebiet an. In den dargelegten Bereichen hat Schwetzingen bis auf die östliche Grenze keine Außengrenze, somit auch keine Abgrenzungsproblematik zu verzeichnen.

Der südliche Teil des Forstdistrikts Mannheim, der Dossenwald, wird durch die Autobahn, die Bundesbahn und die Friedrichsfelder Landstraße begrenzt. Ein schmaler Streifen des Schutzgebietes wird im Süden durch die Bebauungs- bzw. Flurstücksgrenzen der östlichen Siedlerstraße gebildet. Der Schwetzingen Anteil an diesem FFH-Gelände ist Teil des Schutzgebietes Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen mit der Gebietsnummer 6617-341. Es ist Teil eines Schutzgebietes mit dem Ziel, die ökologisch wertvollen eiszeitlichen Verbreitungsgebiete der Binnendünen und Sandauflagerungen mit ihren speziellen Vegetationsausprägungen zu schützen.

Teile des nördlichen und westlichen Schlossgartengeländes sind ebenfalls FFH-Gebiet. Die Außengrenzen sind identisch mit dem Verlauf der Grenzen des Gartens. Innerhalb der Gartenfläche orientieren sich die Grenzen meist an den gartenbaulichen bzw. denkmalpflegerischen Gegebenheiten des Ensembles. Insofern sind die Grenzziehungen des FFH-Gebietes Schlossgarten Schwetzingen kein Anlass zur Diskussion, zumal nicht davon ausgegangen werden muss, dass sich Gebietsveränderungen oder Flächenforderungen an die Schlossgartenanlagen aufgrund von planungsbedingten Flächeninanspruchnahmen ergeben werden.

Schließlich sind ca. 1450 m des Haardtbachs im Forstdistrikt Schwetzingen Haardt als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Grenzziehung verläuft entlang des Baches mit dem in der Kartieranleitung des Landes festgelegten Schutzstreifen, so dass sich hier aufgrund des Gebietsausweises als schmales Band inmitten eines geschlossenen Forstbestandes ebenfalls keine Probleme mit der Grenzfestlegung ergeben dürften.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass der FFH-Verordnung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 36 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg nimmt die Stadt Schwetzingen zur Gebietsabgrenzung der auf dem Gebiet der Stadt Schwetzingen befindlichen Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) in Ihrer Stellungnahme keine Änderungen oder Neuabgrenzungen zum Bestand vor.

Weitere Informationen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-FFH-VO.aspx>

<http://www.deutschlands-natur.de/lebensraumtypen/Steckbriefe>, Abruf: 04.05.2018

http://www.deutschlands-natur.de/natura_2000/ffh-anhang-II, Abruf: 04.05.2018

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 22.05.2018
Drucksache Nr. 2068/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 07.06.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

- öffentlich -

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans hier: Stellungnahme zur Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

- Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (**Anlage 3**) werden zur Kenntnis genommen.
- Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans zu. Der entsprechende Ausschnitt für die Stadt Schwetzingen ist Abb.1 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Der gesamte Planentwurf ist im Netz unter <http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnpneu.html> verfügbar.

Erläuterungen:

Kurzfassung

Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim umfasst den baulichen Entwicklungsrahmen für das gesamte Verbandsgebiet. Er gehört nach § 5 BauGB zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Bauleitplanung und wird für die 18 Verbandsmitglieder in einem gemeinsamen Planwerk erstellt.

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim hat die Verbandsmitglieder mit Schreiben vom 29.01.2018 gebeten, Stellung zum Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beziehen.

Der Planentwurf zu Schwetzingen ist in **Anlage 1** zu entnehmen. Demnach ist eine zusätzliche Wohnbaufläche in Nähe der Oststadt von 8,0 ha in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden. Im Bereich der Konversionsflächen sind weitere bauliche Potenziale vorgesehen. Diese werden jedoch erst in einem separaten Verfahren in engem Austausch mit dem Nachbarschaftsverband konkretisiert.

Eine nähere Prüfung der ortsspezifischen städtebaulichen und umweltbezogenen Rahmenbedingungen findet sich in **Anlage 2**. Eine Dokumentation der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach Abs. 1 der §§ 3 und 4 BauGB ist **Anlage 3** zu entnehmen. In dieser Beteiligung sind keine Erkenntnisse bekannt geworden, die der vorgesehenen Beschlussfassung entgegenstehen. Insofern wird vorgeschlagen, dem Vorentwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zuzustimmen.

Anlass der Planung

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan wurde 2006 beschlossen. Bei der aktuellen Fortschreibung geht es insbesondere um die Frage, in welcher Weise die Konversionsflächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung genutzt werden und welche

Auswirkungen dies auf das gemeinsame Siedlungsentwicklungskonzept für das gesamte Verbandsgebiet hat.

Im November 2014 starteten die ersten Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan für die Entwicklung der Konversionsflächen. In diesen Verfahren wurde von mehreren Verbandsmitgliedern gefordert, dass die Konversion nicht übermäßig zu Lasten des jeweiligen örtlichen Umfangs an Bauflächen gehen darf. Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass die Konversionsflächen nicht losgelöst vom gesamten Flächennutzungsplan behandelt werden können und der Bauflächenbedarf für das gesamte Verbandsgebiet nachzuweisen ist.

Der Flächennutzungsplan ist daher für das gesamte Verbandsgebiet zu überprüfen und fortzuschreiben.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans (<http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnpneu.html>) wurde auf Basis vielfältiger planerischer Rahmenbedingungen in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltungen aller Verbandsmitglieder erstellt. Dies mündete in einen Vorentwurf, der für das gesamte Verbandsgebiet die möglichen Siedlungsflächen beinhaltet und der am 10.11.2015 einstimmig durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes als Grundlage für die weiteren Beteiligungsschritte beschlossen wurde. Das Regierungspräsidium Karlsruhe und der Verband Region Rhein-Neckar haben dem geführten Bauflächenbedarfsnachweis zugestimmt.

Der vorliegende Vorentwurf setzt somit vielfältige Maßgaben um. Neben dem genannten interkommunalen Einvernehmen berücksichtigt er die relevanten fachplanerischen und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und ist insbesondere im Hinblick auf den Umfang an Bauflächen genehmigungsfähig. Damit stellt er eine gut belastbare Grundlage für die Beratung in den kommunalen Gremien dar.

Stand der Planung

Die Bevölkerung und die Nachfrage nach Wohnungen wachsen derzeit kontinuierlich. Die Mitgliedsgemeinden des Nachbarschaftsverbandes erhalten daher das Angebot, auch zukünftig Baugebiete zu entwickeln. Ob und wann eine Gemeinde entwickelt, wird aber vor Ort entschieden.

Der Vorentwurf beinhaltet für alle Verbandsmitglieder einen ausreichenden Entwicklungsspielraum für die nächsten Jahre. Aufgrund der eher größer gewordenen Prognoseunsicherheiten ist jedoch vorgesehen, die tatsächliche Siedlungsentwicklung zukünftig qualitativ und quantitativ verstärkt zu beobachten, um frühzeitig mögliche Erfordernisse im Hinblick auf den Flächennutzungsplan erkennen zu können. Gerade aufgrund der aktuellen Engpässe auf dem Wohnungsmarkt ist vorgesehen, dass nicht erst nach dem ansonsten in der Flächennutzungsplanung üblichen Planungshorizont von 15 Jahren eine Überprüfung stattfindet, sondern dass dies fortlaufend geschieht.

Wie oben bereits erwähnt, hat der Nachbarschaftsverband die Verbandsmitglieder mit Schreiben vom 29.01.2018 gebeten, Stellung zum Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beziehen. In diesem Schreiben hat der Nachbarschaftsverband bereits angekündigt, dass die Verbandsmitglieder vor ihrer eigenen Stellungnahme eine Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der sonstigen Behörden sowie der Öffentlichkeit erhalten werden. Zu den wesentlichen Zielen der Planung gehört es, die zukünftige bauliche Entwicklung auf die möglichst geeigneten Flächen zu lenken. Hierzu wurden die möglichen Bauflächen auf ihre städtebaulichen und umweltbezogenen Kriterien detailliert geprüft. Dieser Beschlussvorlage sind die direkt die Gemeinde betreffenden Unterlagen zum Flächennutzungsplan beigelegt. So finden sich in **Anlage 2** die örtlichen Flächensteckbriefe sowie in **Anlage 3** eine ortsspezifische Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Die gesamte Auswertung der Beteiligung inklusive aller Stellungnahmen der Bürger im Originalwortlaut kann im Netz unter <http://www.nachbarschaftsverband.de/fnp/fnpneu.html> eingesehen werden. Dort stehen auch alle sonstigen Planunterlagen, bestehend aus dem Vorentwurf, der Begründung, dem Umweltbericht, den Flächensteckbriefen und weiteren Karten für alle Verbandsmitglieder zur Verfügung.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 5.2. bis 16.3.2018 stattgefunden. Die letzte Stellungnahme einer Behörde ging am 13.4.2018 ein. Eine ortsspezifische Auswertung der Beteiligungsergebnisse kann **Anlage 3** entnommen werden.

Zu Schwetzingen sind zu den im Flächennutzungsplan enthaltenen Inhalten keine Anregungen aus der Bürgerschaft eingegangen. Im Zuge der Behördenbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen, die der vorgesehenen Beschlussfassung entgegenstehen. Näheres ist **Anlage 3**, Kap. 3 und 4 zu entnehmen.

Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat stimmt dem Planentwurf entsprechend dem Beschlussvorschlag zu.

Anlagen:

Anlage 1: Vorentwurf Flächennutzungsplan Schwetzingen (Abb. 1)

Anlage 2: Flächensteckbriefe – Auszug Schwetzingen

Anlage 3: Beteiligungsergebnisse – Auszug Schwetzingen

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: